

Kein Dienstunfallschutz - häusliches Mittagessen während der Dienstzeit (§ 31 BeamtVG);
hier: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts (VG) München vom 24.9.2002 - M 12 K 00.6057 -

Das Bayer. VG München hat mit Urteil vom 24.9.2002 - M 12 K 00.6057 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Ein Beamter, der bei sog durchgehender Arbeitszeit sein Mittagessen zu Hause einnimmt, genießt für die Hin- und Rückfahrt zu seiner Wohnung grundsätzlich dann keinen Dienstunfallschutz, wenn seine Wohnung in Relation zur Dauer der Mittagspause unverhältnismäßig weit von seiner Dienststelle entfernt ist (hier: 11 km bei 30 Minuten Mittagszeit). Eine Ausnahme ist nur dann "denkbar", wenn der Beamte auf eine Kost angewiesen ist - etwa Diätkost -, welche er nur zu Hause erhalten kann.

Anlage

Urteil des Bayer. VG München vom 24.9.2002 - M 12 K 00.6057 -

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Bauoberrat im Dienst der Beklagten und bei der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 61 in tätig.

Mit Unfallanzeige vom 31. Mai 2000 zeigte der in 85053 Ingolstadt, wohnhafte Kläger dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung an, dass er am Montag, dem 15. Mai 2000, in der Mittagspause auf der Fahrt mit seinem Pkw von der Dienststelle zu seiner Wohnung einen Unfall (Verkehrsunfall) erlitten habe, bei dem es bei ihm zu einer Brustbeinfraktur und einer Fraktur des rechten Knöchels gekommen sei. Der Unfall habe sich auf der Straße von N. nach R turm dadurch ereignet, dass der Pkw eines aus der Gegenrichtung kommenden anderen Verkehrsteilnehmers in einer Kurve in sein fast stehendes Fahrzeug geschleudert sei.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2000 lehnte das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung die Anerkennung des vom Kläger erlittenen Unfalls als Dienstunfall ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, gemäß § 31 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG - sei ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches,

örtlich und zeitlich bestimmbar, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sei. Gemäß § 31 Abs. 2 BeamtVG gelte auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle als Dienst. Die Heimfahrt des Klägers in der Mittagspause sei jedoch ausschließlich seinem privaten Bereich zuzuordnen. Eine Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall i.S.d. § 31 BeamtVG sei daher nicht möglich.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2000 legte der Kläger gegen den Bescheid vom 19. Juni 2000 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, die Fahrt in der Mittagspause des 15. Mai 2000 von der Dienststelle zur Wohnung habe nur den Zweck der Nahrungsaufnahme gehabt. Private Tätigkeiten seien nicht beabsichtigt gewesen. Wenn das Verlassen der Dienststelle zum Aufsuchen einer Gastwirtschaft zur Einnahme einer Mahlzeit zulässig und das Zurücklegen des dazu notwendigen Weges als Dienst anzusehen sei, müsse dies ebenfalls für den Weg von der Dienststelle zur Wohnung und zurück gelten, wenn dieser Weg nur zum Zwecke der Nahrungsaufnahme zurückgelegt werde. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der WTD 61 bis einschließlich 30. Juni 2000 keine Kantine betrieben worden sei.

Mit Bescheid vom 10. November 2000 wies das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Auffassung des Klägers, dass das Verlassen der Dienststelle zum Aufsuchen einer Gastwirtschaft zur Einnahme einer Mahlzeit zulässig und das Zurücklegen des dazu notwendigen Weges als Dienst anzusehen sei, sei gemäß § 31 BeamtVG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift nur dann richtig, wenn eine durch den Dienstherrn eingerichtete Kantine nicht zur Verfügung stehe. Hiernach werde der dienstliche Zusammenhang nicht unterbrochen, wenn für eine an sich dem privaten Lebensbereich des Beamten zuzurechnende Verrichtung die Anforderungen des Dienstes die wesentlichen Ursachen seien. So erhalte die an sich dem privaten Lebensbereich zuzuordnende Einnahme einer warmen Mittagsmahlzeit ihre maßge-

bende Prägung dann durch den Dienst, wenn der Beamte diese Mahlzeit bei sogenannter durchgehender Arbeitszeit während der kurzen Mittagspause in der vom Dienstherrn hierzu eingerichteten Kantine einnehme. Der vom Kläger angesprochene Umstand, dass die Kantine der WTD 61 am Tag des Unfalls nicht betrieben worden sei, sei durch Maßnahmen der Dienststelle kompensiert worden. Zum einen habe die Möglichkeit bestanden, an der Truppenverpflegung im Rahmen einer eigens eingerichteten Austeilküche teilzunehmen, zum andern sei von der WTD 61 mit der Firma D eine Vereinbarung geschlossen worden, der zufolge alle Beschäftigten der Dienststelle die Firmenkantine mitbenutzen hätten können. Das Verlassen der Dienststelle bzw. der entsprechenden Liegenschaft zur Einnahme einer Mittagsmahlzeit sei deshalb nicht notwendig gewesen und daher ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen. Ein Dienstunfall im Sinne des § 31 BeamtVG liege demnach nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2000, ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vom 19. Juni 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2000 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, den vom Kläger am 15. Mai 2000 auf der Verbindungsstraße von Niederstimm nach Ingolstadt erlittenen Unfall als Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 1 BeamtVG anzuerkennen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, bei der WTD 61 bestehe zwar eine Kantine, in welcher den Mitarbeitern der Dienststelle ein Mittagessen verabreicht werde. Diese Kantine sei jedoch am 15. Mai 2000, wie auch schon bereits längere Zeit davor und danach, wegen Umbauarbeiten geschlossen gewesen. Vor diesem Hintergrund habe sich der Kläger deshalb am 15. Mai 2000 veranlasst gesehen, in der Mittagspause seinen nur wenige Kilometer entfernten Wohnort in Ingolstadt zum Zwecke der Ein-

nahme des Mittagessens aufzusuchen. Auf dem Weg dorthin sei er schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt worden. Hierdurch sei der Kläger erheblich verletzt und in stationäre Behandlung verbracht worden. Wenn das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung die Auffassung vertrete, dass ein Verlassen der Dienststelle am 15. Mai 2000 zum Zwecke der Einnahme des Mittagessens nicht erforderlich gewesen sei, weil der Kläger die Möglichkeit zur Teilnahme an der Truppenverpflegung gehabt habe, könne dem nicht gefolgt werden. Dies deshalb nicht, weil die Teilnahme an der Truppenverpflegung bedinge, dass das jeweilige Mittagessen jeweils eine Woche vorher anzumelden und zu bezahlen sei, was dem Kläger jedoch nicht zuzumuten gewesen sei. Denn der Kläger habe oftmals kurzfristig eine Dienstreise anzutreten mit der Folge, dass er an diesen Tagen nicht an der Truppenverpflegung teilnehmen könne, und mit der weiteren Folge, dass ein diesbezügliches Mittagessen ohne Rückerstattung der verauslagten Kosten entfalle. Vor diesem Hintergrund stelle die angebotene Möglichkeit, an der Truppenverpflegung teilzunehmen, keine kompensierende Alternative zur geschlossenen Kantine der Dienststelle dar. Gleiches gelte im Ergebnis auch für die eingeräumte Möglichkeit zur Mitbenutzung der bei der Firma D bestehenden Firmenkantine. Um zu dieser Kantine zu gelangen, müsse der Kläger seine eigene Dienststelle verlassen. Vor diesem Hintergrund mache es aus Sicht des Klägers keinen Unterschied, ob er seine Dienststelle verlasse, um in der Firmenkantine der Firma D. oder zuhause sein Mittagessen einzunehmen. Gründe, weshalb hier gleichwohl eine Differenzierung vorzunehmen sein sollte, seien nicht ersichtlich. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage handle es sich bei dem streitgegenständlichen Unfall um einen Dienstupfall im Sinne des § 31 Abs. 1 BeamtVG.

Die Beklagte stellte Antrag auf

Klageabweisung.

Zur Begründung bezog sie sich auf den Widerspruchsbescheid und führte zusätzlich aus, nach ständiger Rechtsprechung sei ein Wegeunfall im Sinne des § 31 Abs. 2 BeamtVG nur dann anzunehmen, wenn der vom Beamten gewählte Weg seine wesentliche innere Ursache im Dienst gehabt habe, wenn also andere mit dem Dienst nicht zusammenhängende Ursachen für das Zurücklegen des Weges in den Hintergrund träten. Auf allen anderen Wegen sei der Beamte regelmäßig nicht Gefahren ausgesetzt, die in einem wesentlichen Zusammenhang mit dem Dienst stünden, sondern Risiken, denen er sich aus eigenwirtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausgesetzt habe und die den wesentlichen Zusammenhang mit dem Dienst lösten. So erhalte die an sich dem privaten Lebensbereich zuzuordnende Einnahme einer warmen Mittagsmahlzeit ihre maßgebende Prägung dann durch den Dienst (als Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit für den Nachmittagsdienst), wenn der Beamte diese Mahlzeit bei sogenannter durchgehender Arbeitszeit während der kurzen Mittagspause in der vom Dienstherrn eingerichteten Kantine einnehme. Bei einer Verrichtung außerhalb des Dienstgebäudes oder der regelmäßigen Arbeitszeit müssten besondere Umstände vorliegen, die den Schluss rechtfertigten, dass die Tätigkeit, bei der der Beamte den Unfall erlitten habe, im engen Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben oder dem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis stehe (VwV 31.1.2 zu § 31 BeamtVG). Vorliegend habe der Kläger sein Mittagessen in seiner häuslichen Unterkunft einnehmen wollen und habe dabei einen Unfall erlitten, obwohl in seiner Dienststelle die Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens vorgehalten worden sei. Unstreitig sei, dass die Kantine der WTD 61 am Tag des Unfalls, wie auch bereits längere Zeit davor, wegen Umbauarbeiten geschlossen gewesen sei. Soweit der Kläger sich wegen der geschlossenen Kantine veranlasst gesehen habe, in der Mittagspause seinen Wohnort zum Zwecke der Einnahme eines Mittagessens aufzusuchen, handle es sich hierbei um eine in erster Linie die persönliche Sphäre des Beamten betreffende Tätigkeit, da die Dienststelle für die Übergangszeit der Schließung der Kantine offiziell in einem Rundschreiben an alle Mitarbeiter Ersatzmöglichkeiten zur Einnahme eines Mittagessens aufgezeigt habe. Zum einen habe die Möglichkeit zur Teilnahme an der Truppenverpflegung von

Montag bis Donnerstag bestanden. Hierzu sei eine Anmeldung über das jeweilige Geschäftszimmer notwendig gewesen. Die Anmeldung für Mittwoch sei am Montag erfolgt, die Anmeldung für Donnerstag am Dienstag, die Anmeldung für Montag und Dienstag am Mittwoch. Wöchentliche oder monatliche Anmeldung sei ebenfalls möglich gewesen. Die Möglichkeit zur Abmeldung für einzelne Tage habe ebenfalls zwei bis drei Tage vorher bestanden. Zum anderen habe die Dienststelle mit der Firma D/ (jetzt E/ eine Vereinbarung getroffen, dass die Mitarbeiter der WTD 61 am Kantinenessen der Firma D teilnehmen konnten. Die Firma D habe hierfür eine feste Essenszeit eingeräumt. Eine Voranmeldung in der D.-Kantine sei nicht erforderlich gewesen. Die Dienststelle habe diesbezüglich für die Mitarbeiter einen Bw-Bus jeweils für 12.30 Uhr für die Hinfahrt und um 13.00 Uhr für die Rückfahrt zur Verfügung gestellt. Die Fahrtstrecke habe ca. 1 km über innerbetriebliche Wege, den sogenannten "Taxiway" geführt. Soweit der Kläger behauptete, dass die Teilnahme an der Truppenverpflegung ihm nicht habe zugemutet werden können, da das jeweilige Mittagessen jeweils eine Woche vorher anzumelden und zu bezahlen gewesen sei, sei dies durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt. Ebenso werde der klägerische Vortrag bestritten, dass der Kläger oftmals kurzfristig eine Dienstreise habe antreten müssen mit der Folge, dass er an diesen Tagen nicht an der Truppenverpflegung teilnehmen können, mit der weiteren Folge, dass ein diesbezüglich bestelltes Mittagessen ohne Rückerstattung seiner verauslagten Kosten entfallen wäre. Der Kläger habe im Jahr 2000 insgesamt sieben Dienstreisen mit einer Dauer von durchschnittlich 1,5 Tagen angetreten. Damit sei die Abwesenheit des Klägers überschaubar gewesen. Nach den vorstehenden Ausführungen sei dem Kläger eine kurzfristige An- und Abmeldung zur Truppenverpflegung gegen Kostenerstattung durchaus möglich gewesen. Dem Kläger sei es deshalb möglich und zumutbar gewesen, sein Mittagessen im Rahmen der Truppenverpflegung einzunehmen. Soweit der Kläger vortrage, dass die Möglichkeit zur Mitbenutzung der bei der Firma D bestehenden Firmenkantine keine ausreichende Alternative zur geschlossenen Kantine gewesen sei, weil er das Gelände der Dienststelle hätte verlassen müssen, um von der Dienststelle in die Firmenkantine der Firma D zu gelangen, sei dies

ebenfalls unzutreffend, da die WTD 61 täglich einen Bw-Bus zur Teilnahme am Mittagessen in der Kantine der Firma D. zur Verfügung gestellt habe, wobei die einen Kilometer lange Strecke über innerbetriebliche Wege auf dem gemeinsamen Gelände der WTD 61 und der Firma D. verlaufen sei. Für den Kläger sei es deshalb am Tag des Unfalls nicht erforderlich gewesen, zur Einnahme des Mittagessens die Dienststelle zu verlassen und die häusliche Unterkunft aufzusuchen. Der entsprechende Weg sei deshalb dienstunfallrechtlich nicht geschützt, weil es sich bei der Einnahme des Mittagessens in der häuslichen Unterkunft um eine in erster Linie die persönliche Sphäre des Klägers betreffende Tätigkeit gehandelt habe. Mit der Einrichtung einer Kantine bzw. mit dem Verschaffen gleichwertigen Ersatzes auf dem Gelände der Dienststelle habe der Dienstherr seinen Willen bekundet, einige typischerweise an die häusliche Unterkunft gebundene Funktionen aus dem privaten Leben des Beamten zu übernehmen, da die Kantine und der Weg zwischen Kantine und Arbeitsplatz des Beamten einen für den Dienstherrn überschaubaren Gefahrenbereich darstellten. Durch die Zurverfügungstellung der Kantine habe der Dienstherr aber auch zum Ausdruck gebracht, dass er andere Möglichkeiten der Einnahme des Mittagessens, die mit dem Verlassen des Dienststellengeländes verbunden seien, dienstunfallrechtlich nicht schützen wolle. Für den Fall, dass das erkennende Gericht der Rechtsauffassung sein sollte, dass auch bei durchgehender Arbeitszeit - trotz einer durch den Dienstherrn eingerichteten Kantine - der Weg eines Beamten in der Mittagspause zur Familienwohnung zur Einnahme eines Mittagessens grundsätzlich dienstunfallrechtlich geschützt sei, sei hilfsweise darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung für eine Anerkennung als Dienstunfall auch in diesem Fall sein müsse, dass sich der Unfall zum einen tatsächlich im zeitlichen Rahmen der Mittagspause zugetragen habe, zum andern das Zurücklegen des Weges sowie die Einnahme des Mittagessens in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich gewesen sein müsse. Bei der WTD 61 bestehe die Regelung, dass bei durchgehender Arbeitszeit im Zeitraum von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr von den Mitarbeitern eine Mittagspause von 30 Minuten genommen werden könne. Der streitgegenständliche Unfall habe sich nach den Angaben des Klägers um 11.55 Uhr und damit unstreitig im vorgegebenen Zeitrahmen

für die Mittagspause geeignet. Die einfache Entfernung zwischen der Dienststelle und der Wohnung des Klägers in Ingolstadt betrage ca. 11 km. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Wegstrecke betrage die einfache Fahrtzeit von der Dienststelle zur Wohnung mindestens 15 Minuten. Wenn der Kläger schon für die Fahrtstrecke die eingeräumte Länge der Mittagspause von 30 Minuten ausschöpfe, könne auch bei wohlwollender Betrachtungsweise nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er mit seiner Fahrt zur häuslichen Unterkunft die Mittagspause zur Einnahme des Mittagessens nur geringfügig überschreite. Daher sei auch nach dieser Betrachtungsweise der vom Kläger erlittene Unfall in der Mittagspause dienstunfallrechtlich nicht geschützt.

Der Kläger ließ dazu durch seine Bevollmächtigten ausführen, festzuhalten sei, dass die 30minütige Mittagspause nicht ausreichend sei, ein Mittagessen überhaupt, sei es in der Bundeswehrkantine, sei es in der Kantine der D oder zuhause, einzunehmen. Der Transfer zur Kantine der Firma D/ werde, wie die Beklagte zutreffend ausführe, durch einen vom Dienstherrn gestellten Bus sichergestellt. Abfahrt sei vor dem Direktionsgebäude, wie die Beklagte ebenfalls richtig ausführe. Wegen der Weiträumigkeit des Dienstgeländes und der Verstreutheit der einzelnen Dienststellen müssten die Mitarbeiter von den weiter entfernten Dienststellen bereits mindestens fünf bis acht Minuten vor Abfahrt des Busses aufbrechen. Der Rücktransport erfolge ebenfalls durch den Bus. Abfahrtszeit sei 13.00 Uhr vor der Kantine der Firma D . Der Rücktransport dauere ca. fünf Minuten. Die Ankunft erfolge wiederum vor dem Direktionsgebäude. Weiter entfernte Dienststellen müssten dann ebenfalls wieder zu Fuß erreicht werden, so dass auf jeden Fall auch bei Wahrnehmung dieser Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen, die Mittagspause überschritten werden müsse. Nichts anderes gelte bei der Inanspruchnahme von Truppenverpflegung. Der Speisesaal, in welchem die Truppenverpflegung ausgegeben werde, befinde sich an der nördlichen Startbahn. Die Entfernung vom Direktionsgebäude dorthin betrage ca. 1 km. Da es unerwünscht sei, dass die Beschäftigten innerhalb des Dienstgeländes mit dem eigenen Pkw herumfahren, müsse der Speisesaal zu Fuß erreicht werden. Ein

Fußweg von 1 km nehme ca. 10 bis 15 Minuten in Anspruch. Auch in diesem Fall müsse deshalb die Mittagspause von 30 Minuten überschritten werden. Unabhängig davon begeben sich die Beklagte auf das Feld der Vermutung, wenn sie davon ausgehe, dass es dem Kläger nicht gelungen wäre, innerhalb von 30 Minuten Hin- und Rückfahrt sowie die Einnahme einer Speise zu bewältigen. Die Einnahme von Truppenverpflegung bedinge eine rechtzeitige Anmeldung. Die Mahlzeiteinnahme in der Kantine der Firma D sei durch die nicht flexiblen Busabfahrts- und -ankunftszeiten in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Nicht umsonst sei, um den unterschiedlichen Belastungen der Mitarbeiter Rechnung zu tragen, die Mittagspause innerhalb einer Rahmenfrist von 1 ½ Stunden zu nehmen. Auch diese Rahmenzeit, die von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr reiche, werde bei Einnahme des Mittagmahls in der Kantine der Firma D überschritten, da der Bus erst um 13.00 Uhr an der Kantine abfahre. Wenn man die Einsteigzeiten plus Fahrtzeit plus Gehzeit zur jeweiligen Dienststelle berücksichtige, werde diese Rahmenzeit von jedem Mitarbeiter um mindestens 15 Minuten überschritten. Dieses von der Beklagten besonders in den Vordergrund gestellte Angebot stelle deshalb keine adäquate Alternative zur Einnahme des Mittagmahls zuhause dar. Wollte man die Einnahme des Mittagmahls zuhause in den rein privaten Bereich verweisen, zwinge man die Beschäftigten, ihr Mittagessen direkt am Arbeitsplatz einzunehmen, da in keinem Fall ein zumutbares Ersatzangebot vorhanden sei.

Die Beklagte erwiderte darauf, die an sich dem privaten Lebensbereich zuzuordnende Einnahme einer warmen Mahlzeit erhalte ihre maßgebliche Prägung dann durch den Dienst, wenn der Beamte diese Mahlzeit bei sogenannter "durchgehender Arbeitszeit" während der kurzen Mittagspause in der vom Dienstherrn eingerichteten Kantine einnehme. Bei einer Verrichtung außerhalb des Dienstgebäudes oder der regelmäßigen Arbeitszeit müssten besondere Umstände vorliegen, die den Schluss rechtfertigten, dass die Tätigkeit, bei der der Beamte den Unfall erlitten hat, im engen Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben oder dem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis stehe. Bei der WTD 61 bestehe die Regelung einer "durch-

gehenden Arbeitszeit" dergestalt, dass im Zeitraum von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr eine Mittagspause von 30 Minuten genommen werden könne. Mit der Regelung einer "durchgehenden Arbeitszeit" und der damit verbundenen kurzen Mittagspause sei vorliegend den meisten Beschäftigten der WTD 61 besser gedient, da diese aufgrund der geografischen Lage und der ungünstigen Verkehrsverhältnisse auch bei längerer Mittagspause das Mittagessen nicht zuhause einnehmen könnten und dafür entsprechend früher Dienstschluss hätten. Für die Beschäftigten, die dennoch eine warme Mittagsmahlzeit einnehmen wollten, bestehe grundsätzlich die Möglichkeit dafür in der Kantine auf dem Dienststellengelände. Im streitgegenständlichen Zeitraum sei diesem Umstand durch die bereits erwähnte Möglichkeit der Mitbenutzung der Kantine der Firma D bzw. der Inanspruchnahme der Truppenverpflegung auf dem Dienststellengelände Rechnung getragen worden. Danach sei das Verlassen der Dienststelle zwecks Einnahme einer Mittagsmahlzeit von der Zielrichtung der Regelung einer "durchgehenden Arbeitszeit" her weder notwendig noch üblich und aufgrund der geografischen Lage und der ungünstigen Verkehrsanbindung grundsätzlich auch nicht möglich. Es lägen insbesondere keine besonderen Umstände i.S.d. VwV 31.1.2 zu § 31 BeamtVG vor, die ein derartiges Verhalten rechtfertigten. Entgegen den Behauptungen des Klägers sei es für die Beschäftigten durchaus möglich gewesen, innerhalb der kurzen Mittagspause ein warmes Mittagessen zu sich zu nehmen. Soweit vorgetragen werde, dass die Rahmenzeit der Mittagspause überschritten werde, weil der Bw-Bus erst um 13.00 Uhr an der Kantine der Firma D, abgefahren sei, sei dem entgegenzuhalten, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kantinenessen der Firma D lediglich für die Übergangszeit der Umbauarbeiten an der Kantine der Dienststelle eingeräumt worden sei und daher aus Fürsorgegründen eine geringfügige Überschreitung der Rahmenzeit der Mittagspause in Kauf genommen worden sei. Im Übrigen seien die Essenszeiten so festgelegt worden, dass keine unnötigen Wartezeiten in der Kantine der Firma D/ hingegenommen hätten werden müssen. Keinesfalls könne aus der genannten Übergangsregelung der Schluss gezogen werden, dass eine generelle Änderung der Arbeitszeitregelung dahingehend erfolgt sei, dass Mitarbeiter der Dienststelle unter Überschreitung der 30-

minütigen Mittagspause oder der Rahmenzeit die Dienststelle hätten verlassen dürfen. Wer sich von den Mitarbeitern der WTD 61 trotz der gegebenen Weitläufigkeit des Geländes zur Einnahme einer Mittagsmahlzeit im Rahmen der Truppenverpflegung oder in der dienststelleneigenen Kantine entschieße, könne dies entgegen der Behauptung des Klägers durchaus in der 30-minütigen Mittagspause schaffen. Es sei hierbei üblich, dass Bedienstete ihren Privatwagen oder auch ein Fahrrad benutzen, um den entsprechenden Zeitaufwand zu verkürzen. Insbesondere gebe es auf dem Dienstgelände der WTD 61 keine Einschränkungen im privaten Autoverkehr. Im streitgegenständlichen Zeitraum sei ein Zeitfenster für die Einnahme der Mittagsmahlzeit im Rahmen der Truppenverpflegung außerhalb der Hauptessenszeit vorgesehen gewesen. Dadurch hätten keine Wartezeiten hingenommen werden müssen. In Einzelfällen habe auch außerhalb dieses Zeitfensters die Mittagkost eingenommen werden können. Die volle Rahmenzeit für die Mittagspause sei damit nutzbar gewesen. Nach alledem werde an der Auffassung festgehalten, dass der vom Kläger erlittene Unfall in der Mittagspause dienstunfallrechtlich nicht geschützt sei.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit dem Übergang ins schriftliche Verfahren erklärt (Schriftsätze v. 24. Juli 2002 und 30. Juli 2002).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, weil die Beteiligten darauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die im Bescheid der Beklagten vom 19. Juni 2000 ausgesprochene Ablehnung, den vom Kläger erlittenen Unfall als Dienstunfall anzuerkennen, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zunächst ist festzustellen, dass im Gegensatz zur offenkundigen Annahme der Parteien die hier inmitten stehende Vorschrift nicht § 31 Abs. 1, sondern § 31 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG – ist. Denn der Kläger befand sich zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg von der Dienststelle zu seiner Wohnung, so dass ein sog. Wegeunfall anzunehmen ist (so ausdrücklich BVerwGE 34, 20/21; ebenso Bauer in Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, § 31 Erl. 11 Abschn. 1.4.1). Streitentscheidend ist sonach, ob der Unfall des Klägers mit dem Dienst zusammenhing (§ 31 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BeamtVG). Das ist im Ergebnis zu verneinen.

In seiner Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt ausgeführt, dass bei einem Wegeunfall beamtenrechtlicher Unfallschutz zu gewähren ist, wenn der nach oder von der Dienststelle führende Weg im Dienst seine wesentliche Ursache hat. Das liegt im Regelfall dann vor, wenn der Beamte sich zum Dienst oder nach dessen Beendigung nach Hause in seine Wohnung, also in seinen privaten Lebensbereich, begibt. Denn der Gesetzgeber ging bei der in § 31 Abs. 2 BeamtVG (früher: § 135 Abs. 2 Nr. 2 BBG) getroffenen Regelung erkennbar von einem vorgegebenen typischen, d.h. einer allgemeinen Regel entsprechenden, privaten Lebensbereich des Beamten aus. Bei diesem typischen privaten Lebensbereich als Ausgangslage stellten sich dem Gesetzgeber als wesentlich durch den Dienst bedingt die Verhaltensweisen des Beamten dar, für die, neben den regelmäßigen Eigenheiten des vorgegebenen typischen privaten Lebensbereiches, gerade auch die Anforderungen des Dienstes ursächlich sind (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 21 f. in Bezug auf die Vorläufervorschrift des § 31 Abs. 2 BeamtVG).

Zu der der gesetzlichen Dienstunfallregelung vorgegebenen typischen privaten Lebenshaltung des Beamten gehört grundsätzlich die allgemeine – als solche auch vom Dienstherrn anerkannte – Übung, mittags eine warme Mahlzeit einzunehmen. Ein Zusammenhang mit dem Dienst ist deshalb grundsätzlich gegeben, weil der Beamte, nutzt er bei der hier vorgegebenen durchgehenden Arbeitszeit die kurze Mittagspause zur Einnahme einer warmen Mahlzeit, zwar auch ein persönliches Bedürfnis verfolgt, diese Verrichtung aber ihre Prägung durch die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit für den Nachmittagsdienst erhält, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Mahlzeit innerhalb oder außerhalb des dienstlichen Gebäudes oder des räumlichen Dienstbereiches erfolgt (vgl. BVerwG ZBR 1972, 118).

Deshalb stellt der Weg, den der Beamte während der Mittagspause zwischen der Dienststelle und dem Pausenort zurücklegt, die Verbindung zwischen dem Dienst und der vorgegebenen typischen privaten Lebenshaltung in gleicher Weise her, wie der tägliche Weg zwischen Wohnung und Dienststelle vor und nach dem Dienst, und zwar gleich viel, ob der Beamte seine Mahlzeit in einer vom Dienstherrn bereitgestellten Kantine oder in seiner privaten Wohnung einnimmt. Demgemäß steht unter Dienstunfallschutz im Grundsatz auch der Weg, den der Beamte zum Zweck der Einnahme der Mittagsmahlzeit in der Mittagspause von der Dienststelle zur privaten Wohnung und anschließend bei der Rückkehr in den Dienst zurücklegt (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 21 f. in Bezug auf die oben zitierte Vorläufernorm des § 31 Abs. 2 BeamtVG; vgl. auch BaWüVGH, U. v. 19.12.1979 AZ: XI 1443/79).

Gleichwohl kann diese grundsätzliche Bewertung nicht bedeuten, dass die vom Beamten zu Hause verbrachte Mittagspause generell in jedem Fall mit seinem Dienst in Zusammenhang zu bringen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in der hier erstgenannten Entscheidung zur vorliegend einschlägigen Fallkonstellation (BVerwGE 34, 20) – welche übrigens wegen ihrer „Beamtenfreundlichkeit“ zu Lasten des Dienstherrn im Schrifttum nicht ohne Kritik geblieben ist, vgl. Brockhaus in Schütz/Maiwald, § 31 BeamtVG, Rd.Nr. 125 m.w.N. – erkennen lassen, dass diese für den Beamten großzügige Sicht der Dinge an bestimmte Voraussetzungen ge-

knüpft werden muss, soll die Unfallfürsorgepflicht des Dienstherrn nicht überspannt werden. So muss sich zunächst das Einnehmen der Mahlzeit durch den Beamten zu Hause im zeitlichen Rahmen seiner jeweiligen Mittagspause halten. Des Weiteren müssen die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, d.h. angesichts der günstigen Lage seiner Wohnung muss auch bei durchgehender Arbeitszeit die Möglichkeit einer häuslichen Mahlzeit in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen bestehen (BVerwG, a.a.O., S. 22 f., vgl. auch Brockhaus, a.a.O.; Bauer, a.a.O. Abschn. 1.4.2; s. auch Wilhelm in Fürst (Hrsg.), GKÖD, § 31 BeamtVG Rd.Nr. 39: „nahe gelegenes Gasthaus“). Im vorliegenden Fall lag die Wohnung des Klägers – unstrittig – ca. 11 km von seiner Dienststelle entfernt. Eine derartige Entfernung lässt es kaum möglich erscheinen, die Mittagspausenzzeit von 30 Min. ganz oder wenigstens einigermaßen (vgl. BaWüVGH a.a.O.) einzuhalten. Doch kommt es letztlich darauf ebenso wenig an wie auf den Umstand, dass die Beklagte „Ausweichkantinen“ angeboten hat (vgl. BVerwG, a.a.O., S. 23, und ZBR 1972, 118) und deren Frequentation ebenfalls einen Zeitaufwand von mehr als 30 Min. erfordert hätte. Entscheidend ist, dass auf Grund der nach Ansicht der Kammer unverhältnismäßig weiten Entfernung der Wohnung des Klägers von seiner Dienststelle der Zusammenhang mit dem dienstlichen Zweck des Weges als gelöst zu betrachten ist. Der Kläger hat sich hiermit einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt, die sich nicht mehr aus den Anforderungen des Dienstes ergab. Es geht zur Überzeugung der Kammer nicht an, dieses überverhältnismäßige Gefährdungsrisiko, das die Beklagte gerade durch die Zurverfügungstellung von Ausweichkantinen begrenzen wollte, der Beklagten als dem Dienstherrn des Klägers aufzuerlegen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.3.1990, Schütz/Maiwald, ES/C II 3.1 Nr. 50; wie hier auch Bauer, a.a.O., Abschn. 1.4.2 und 1.4.3). Ein anderes wäre allenfalls denkbar, wenn der Kläger etwa auf Diätkost angewiesen wäre, welche er nur zuhause erhalten könnte (siehe BaWüVGH a.a.O.). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Die Klage war sonach abzuweisen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO -.